

30. Mitteilungsblatt Nr. 42

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2024/2025
30. Stück; Nr. 42

CURRICULA

42. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der
Angewandten Medizinischen Wissenschaft (UN790)

42. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Angewandten Medizinischen Wissenschaft (UN790)

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in der Sitzung vom 21.3.2025 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für die Doktoratsstudien am 19.11.2024 beschlossene Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Angewandten Medizinischen Wissenschaft (UN790) genehmigt. Zur besseren Lesbarkeit wird das Curriculum in dem um die Änderungen ergänzten Volltext kundgemacht.

Ziele¹

§ 1. Das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Wien dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in medizinischen und Medizin-assoziierten Berufen. Es soll durch Symbiose von Forschung und Praxis die Leistung der Universität in angewandter Forschung pflegen und erhöhen. Weiters zielt es darauf ab, die Studierenden mit kritischen, analytischen und argumentativen Fähigkeiten auszustatten.

Das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft ist für interessierte JungforscherInnen als auch PraktikerInnen bestimmt, die Forschung in Beziehung zu biomedizinischer und klinischer Praxisentwicklung setzen und Wissenschaft im Beruf einsetzen wollen. Die DissertantInnen werden unter Anleitung hochqualitative PraktikerInnen, die ihre eigene Fachtätigkeit erforschen und weiter entwickeln wollen. Die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit einer wissenschaftlichen Gesinnung/Grundhaltung erfolgt entsprechend den Richtlinien der Medizinischen Universität Wien (GOOD SCIENTIFIC PRACTICE - Ethik in Wissenschaft und Forschung, Richtlinien der Medizinischen Universität Wien).

Mit mehr als 21% der Gesamtstudiendauer wird ein Gewicht auf angeleiteten Unterricht gelegt, welcher ein Integral- und Schlüsseilteil des Programms darstellt, um praxisorientierte Fertigkeiten im jeweiligen medizinischen Fachgebiet zu vermitteln. Der Forschungsteil ist dem PhD gleichwertig und soll in einer originären Dissertation mit begleitenden Publikationen in angesehenen Fachjournals münden. Besonderer Wert soll auf Interdisziplinarität der Thematik gelegt werden. Somit dient das Doktorat der angewandten medizinischen Wissenschaft der Verbreitung, Entwicklung und dem Management professioneller medizinischer Praxis.

¹ Das Doktoratsstudium der Angewandten Medizinischen Wissenschaft UN790 ist gemäß Anhang zum Diplom des Doktoratsstudiums der Angewandten Medizinischen Wissenschaft UN790 (Diploma-Supplement) ein Doktoratsstudium nach dem Muster der neuen europäischen Doktoratsstudien, die als Äquivalent zu den PhD Studien in Nordeuropa und Angloamerika betrachten werden können.

Die DissertantInnen haben nach Abschluss der Dissertation zur Ausübung von Wissenschaft im Beruf folgendem Profil zu entsprechen. Dadurch wird die Qualifikation, in einem speziellen Fachgebiet der Medizin zu arbeiten, erworben:

- a. Suche nach Anwendung des Wissens, im Gegensatz zu den grundlagenorientierten PhD-DoktorandInnen,
- b. Pflege von Fortschritt in theoretischer und praktischer Qualifikation auf hohem Niveau,
- c. Kenntnisse einer Reihe von biomedizinischen Methoden und deren Anwendung in der medizinischen Forschung und Praxis,
- d. kontinuierliche Verbesserung ihrer Praxis durch Forschung,
- e. Effektivität als professionelle PraktikerInnen,
- f. Fähigkeit persönliche Verantwortlichkeit und autonome Initiative in komplizierten und unvorhersehbaren Situationen im spezifischen Fach zu tragen,
- g. Fähigkeit, ein Forschungsprojekt mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren, zu gestalten, zu implementieren und zu adaptieren,
- h. Fähigkeit, medizinrelevante Urteile im Fachbereich zu treffen und in der Lage zu sein, diese effektiv sowohl dem Fachpublikum als auch Nichtspezialisten zu vermitteln,
- i. Fähigkeit, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte technologische, soziale oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft anwendungsorientiert voranzutreiben.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Wien sind

- a) der Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder der Abschluss eines naturwissenschaftlichen/technischen, facheinschlägigen oder fachverwandten Diplomstudiums oder der Abschluss eines anerkannten in- oder ausländischen Masterstudiums, das den oben genannten Diplomstudien gleichwertig ist, wobei die Gleichwertigkeit vom Rektorat im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen ist, sowie
- b) das Vorliegen eines Dissertationsthemas im Rahmen eines Forschungsprojektes, eines Dissertationskonzepts (Abs. 3) und einer Betreuungszusage für die Dissertation.

(2) Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a erfüllen, sind berechtigt, aus dem Kreis der an der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung stehenden registrierten Doktoratsbetreuer/innen eine/n Betreuer/in auszuwählen, um mit

dieser/m - sofern dieser/diese seine/ihre Zustimmung zur Betreuung erteilt hat - ein Dissertationsthema zu wählen sowie ein Dissertationskonzept zu erstellen.

(3) Der/die gewählte Betreuer/in und das gewählte Dissertationsthema müssen durch Einreichung eines nach den Vorgaben des/der Curriculumdirektors/in schriftlich erstellten Dissertationskonzepts dem/der Curriculumdirektor/in vor Zulassung zum Doktoratsstudium bekannt gegeben werden.

Dauer des Studiums

§ 3. Das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft besteht aus einem Studienabschnitt mit einer Studiendauer von 6 Semestern (180 ECTS).

Akademischer Grad

§ 4. Für AbsolventInnen des Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft ist der akademische Grad „Doctor scientiae medicae“, abgekürzt „Dr.scient.med.“, zu verleihen, wobei der Titel unmittelbar dem Namen voranzustellen ist.

Organisation

§ 5. Das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Wien ist schwerpunktmäßig in Form interdisziplinärer thematischer Programme organisiert.

(1) **UMFANG DER PROGRAMME:** Die Programme bringen interessierte Universitätsmitglieder verschiedener Organisationseinheiten/Kliniken mit dem Ziel zusammen, ein umfassendes und qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm im jeweiligen Themenbereich anzubieten. Die DissertantInnen führen im Rahmen des Programms ihr Dissertationsprojekt durch und absolvieren zusätzlich die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen. Die Einbeziehung von Institutionen und Organisationen außerhalb der Medizinischen Universität Wien ist möglich, sofern deren Wert für das Ausbildungsprogramm ersichtlich ist.

(2) **NAME DER PROGRAMME:** Die Zusammensetzung und Bezeichnung der Programme entspringt prinzipiell der Initiative der an der Einrichtung eines solchen Programms interessierten Universitätsmitglieder. Die Programme sollen eine breite Thematik innerhalb des Aufgabenspektrums der Medizinischen Universität Wien abdecken und WissenschaftlerInnen von mehreren Organisationseinheiten/Kliniken einschließen. Eine Liste der Programmmthemata wird von der/dem CurriculumdirektorIn veröffentlicht.

(3) **ORGANISATION DER PROGRAMME:** Die kleinsten organisatorischen Einheiten der Programme sind die BetreuerInnen, das sind in der Ausbildung von DissertantInnen erfahrene ProjektleiterInnen, die ihre Dissertantenstelle(n) in das Programm einbringen und sich aktiv am Ausbildungsprogramm beteiligen. Die BetreuerInnen sind für die Organisation und Durchführung der Dissertation und der begleitenden Lehrveranstaltungen (z. B.

Seminare, Journal-Clubs) verantwortlich. Jedem Programm steht ein/e bestellte/r Curriculum-(Programm)-KoordinatorIn vor, der/dem die Koordination der Programmaufgaben obliegt. Die/Der Curriculum-KoordinatorIn vertritt das Programm nach außen und ist der/dem CurriculumdirektorIn verantwortlich. Da die Sprache der biomedizinischen Forschung und fachverwandter Forschungsgebiete Englisch ist, sind die Programme und die begleitenden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache anzubieten. Insofern müssen die DoktorandInnen für die Absolvierung des Doktoratsstudiums die englische Sprache beherrschen. Lehrveranstaltungen können in Ausnahmefällen unter Begründung auch in Deutsch angeboten werden.

(4) EINRICHTUNG DER PROGRAMME: Anträge zur Einrichtung von Dissertations-Programmen können bei der/dem CurriculumdirektorIn eingebracht werden und haben Bezug auf die im Entwicklungsplan festgelegten Forschungsbereiche zu nehmen. Die Anträge beinhalten Informationen zu

- Titel,
- Sprecher,
- Ausbildungsziel,
- Dissertationsprojekten,
- Qualifikationsprofil der BetreuerInnen,
- Form, Anzahl, Inhalt und Lehrenden der vorgesehenen Lehrveranstaltungen,
- Methodik,
- Literatur.

Die Anträge werden von der/dem CurriculumdirektorIn einer Begutachtung zugeführt und eventuell entsprechend modifiziert. In der Folge wird die Curriculumkommission für die Doktoratsstudien um eine Stellungnahme gebeten und anschließend der Antrag bewilligt bzw. abgelehnt.

Kriterien für die Beurteilung des Antrags sind:

- Strukturiertheit des Antrags,
- Beziehung zur wissenschaftlichen Strategie der Universität,
- wissenschaftliche Bearbeitung eines praxisrelevanten Themas (Berufsbezogenheit)
- universitätsinterne, nationale und internationale Zusammenarbeit,
- Stellenwert für die Entwicklung der Universität,
- kritische Masse für die Betreuung von DissertantInnen und Durchführung von begleitenden Lehrveranstaltungen,
- begutachtete und geförderte Dissertationsprojekte,
- Qualifikation der BetreuerInnen.

(5) QUALITÄTSKRITERIEN FÜR BETREUERINNEN: Die BetreuerInnen von Dissertationsprojekten

- sind selbst im jeweiligen Bereich wissenschaftlich exzellent tätig (dokumentiert durch die Zahl der hochwertigen Publikationen der letzten 6 Jahre),
- sind ausgewiesen in Drittmittelwerbung während der letzten 6 Jahre,
- verfügen über Erfahrung und Engagement in der Betreuung von DissertantInnen und
- können die Ausbildung von DissertantInnen in den letzten 6 Jahren und Publikationen mit DissertantInnen/Postdocs als ErstautorInnen nachweisen.

Lehrveranstaltungen

§ 6. Das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft beinhaltet eine umfassende Ausbildung im Fachgebiet des jeweiligen Dissertationsthemas, sowie eine Erarbeitung allgemeiner Fähigkeiten und Fertigkeiten zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines berufsbezogenen Themas, um die AbsolventInnen für eine Karriere in verschiedenen akademischen, medizinischen, industriellen und öffentlichen Wissenschaftsbereichen vorzubereiten. Diese begleitende Ausbildung erfolgt im Rahmen von Lehrveranstaltungen.

(1) ARTEN DER LEHRVERANSTALTUNGEN:

- a) **VORLESUNGEN:** Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik sowie dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes des jeweiligen Themas; weiters dienen sie der Schaffung von Querverbindungen und der Erklärung von komplizierten Sachverhalten.
- b) **SEMINARE:** Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen dar, wobei durch aktive Mitarbeit der Studierenden vor allem die Fähigkeiten erlernt werden, das erworbene Wissen zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Mit dieser Unterrichtsform wird vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis geschult.
- c) **PRAXISSEMINARE:** Sie dienen der Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie einer entsprechenden humanen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Haltung für die berufliche Praxis im jeweiligen Fachgebiet.
- d) **JOURNAL-CLUBS:** Sie dienen dem Erlernen der kritischen Beurteilung und Diskussion der wissenschaftlichen Literatur durch regelmäßige, im Normalfall wöchentlich, stattfindende Sitzungen, bei denen kürzlich erschienene wissenschaftliche Artikel analysiert und diskutiert werden.

(2) PFLICHTVERANSTALTUNGEN: Damit werden jene für alle Studierenden des Studiums verpflichtenden Lehrveranstaltungen bzw. Studienleistungen bezeichnet.

- a) **PROPÄDEUTIKUM:** Dafür sind Einführungsvorlesungen und Seminare im Ausmaß von insgesamt 6 Semesterstunden einzurichten, wobei der Schwerpunkt für MedizinerInnen auf naturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen, der für Nicht-

MedizinerInnen auf medizinische Lehrveranstaltungen gerichtet sein soll. Die allgemeinen Lehrveranstaltungen des Propädeutikums dienen dem Erwerb von allgemeinen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Berufsleben als WissenschaftlerIn.

- b) **BASISLEHRVERANSTALTUNG:** Ein fächerübergreifender interaktiver Lehrveranstaltungszyklus, der das jeweilige Programthema in seiner ganzen Breite zum Inhalt hat, ist im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden einzurichten.
 - c) **PHD-SYMPOSIUM:** Die Studierenden haben an mindestens einem PhD-Symposium der Medizinischen Universität Wien aktiv teilzunehmen und eine Präsentation über ihr Dissertationsprojekt abzuhalten. Die Teilnahme und Vortragstätigkeit ist von der/dem/den verantwortlichen Vorsitzenden der Sitzung/des Workshops, in der/dem der Vortrag gehalten/das Poster präsentiert wird, zu bestätigen und wird mit 6 ECTS bemessen.
 - d) **Abfassung und Verteidigung des ARBEITSPLANS (DISSERTATIONSPANS):** Die Studierenden haben gemeinsam mit der/dem BetreuerIn einen Arbeitsplan (Dissertationsplan) auszuarbeiten und vor dem Dissertationskomitee zu verteidigen. Die Abfassung und Verteidigung des Arbeitsplans (Dissertationsplans) ist mit 10 ECTS bemessen.
- (3) **WAHLPFLICHTFÄCHER:** Im Rahmen des Wahlpflichtteils der Lehrveranstaltungen sind die Studierenden verpflichtet, DissertantInnenseminare und Praxisseminare im Umfang von insgesamt 12 Semesterstunden und JOURNAL-CLUBS im Ausmaß von 12 Semesterstunden zu absolvieren.
- a) **DISSERTANTINNENSEMINARE** sind Lehrveranstaltungen, die im Ausmaß von insgesamt 8 Semesterstunden einzurichten sind, und in denen spezielle Aspekte der Programthemata und spezifische Methoden behandelt werden.
 - b) **PRAXISSEMINARE** zum Erlernen von Fertigkeiten sind im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden einzurichten.
 - c) **JOURNAL CLUBS** sind Lehrveranstaltungen, in denen programmspezifische Literatur behandelt wird. Sie sind im Ausmaß von 12 Semesterstunden einzurichten.
- Von den DissertantInnen und den BetreuerInnen wird erwartet, dass sie an den Seminaren und Journal-Clubs regelmäßig teilnehmen.
- (4) **AUSWÄRTIGE STUDIENANTEILE:** Studierende, die einen Teil ihres Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung absolvieren wollen, haben gemäß den entsprechenden Bestimmungen des UG und der Satzung der Medizinischen Universität Wien das Recht, im Vorhinein die Gleichwertigkeit geplanter auswärtiger Studienanteile von der/dem CurriculumsdirektorIn bescheidmäßig feststellen zu lassen.
- (5) **ECTS-ANRECHNUNGSPUNKTE:** Im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) wird der Anteil des Studienaufwandes für die unter Absatz (2) genannten Lehrveranstaltungen mit je 1 ECTS Punkt pro Semesterstunde, die unter Absatz (3) genannten Lehrveranstaltungen mit je

1,5 ECTS Punkten pro Semesterstunde festgelegt. Somit wird das Propädeutikum mit 6, die Basislehrveranstaltungen mit 4, das PhD-Symposium mit 6, die Abfassung und Verteidigung des Dissertationsplans mit 10, die Journal-Clubs mit 18, die DissertantInnenseminare mit 12 und die Praxisseminare mit 6 ECTS Punkten, insgesamt also 62 ECTS Punkten bewertet. Die Bearbeitung des Dissertationsthemas stellt den Hauptteil der Studienleistungen dar und wird mit insgesamt 118 ECTS Punkten bemessen.

(6) VORSCHLAG ZUR SEMESTEREINTEILUNG

Lehrveranstaltung	Semesterstunden	ECTS Punkte
1. Semester:		
Propädeutikum	4	4
Basislehrveranstaltung	2	2
Journal-Club	2	3
Dissertation – Arbeitsplan/Dissertationsplan (Abfassung und Verteidigung)	-	10
2. Semester:		
Propädeutikum	2	2
Basislehrveranstaltung	2	2
Journal-Club	2	3
3. Semester:		
Praxisseminar	2	3
Journal-Club	2	3
DissertantInnenseminar	2	3
4. Semester:		
Praxisseminar	2	3
Journal-Club	2	3
DissertantInnenseminar	2	3
Dissertation – Präsentation PhD-Symposium		6
5. Semester:		
Journal-Club	2	3
DissertantInnenseminar	2	3

6. Semester:		
Journal-Club	2	3
DissertantInnenseminar	2	3
Dissertation – Verfassen der Arbeit		118
Summe	34	180

Dissertation

§ 7. (1) Die Dissertation, schriftlich verfasst und öffentlich verteidigt, erbringt den endgültigen Nachweis, dass sich die/der KandidatIn das Wissen und die Fähigkeiten angeeignet hat, selbständig und kompetent wissenschaftlich zu arbeiten. Mit der Dissertation zeigt die/der KandidatIn, dass sie/er eine wesentliche wissenschaftliche Fragestellung erfolgreich und mit zunehmender Selbständigkeit lösen kann und versteht, wie die neuen Ergebnisse in den Rahmen des aktuellen Wissensstands einzuordnen sind.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der thematischen Programme (§ 5) zu entnehmen, oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem solchen zu stehen. Bei Themen, die in Teamarbeit bearbeitet werden, muss der intellektuelle und experimentelle Beitrag der/des KandidatIn klar ersichtlich und getrennt beurteilbar sein.

(3) Die/Der Studierende ist berechtigt, sich für ein Thema aus den Vorschlägen der zur Verfügung stehenden registrierten DoktoratsbetreuerInnen zu bewerben. Nach erfolgter Zulassung zum Doktoratsstudium (§ 2) muss ein gemeinsam mit der/dem BetreuerIn ausgearbeiteter Arbeitsplan (Dissertationsplan) vor dem Dissertationskomitee verteidigt werden und gemeinsam mit der Stellungnahme des Dissertationskomitees der/dem CurriculumldirektorIn zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Abfassung und Verteidigung des Arbeitsplans (Dissertationsplans) ist mit 10 ECTS Punkten bewertet. Die Dissertation muss in ein durch ein strenges Begutachtungssystem genehmigtes Forschungsprojekt eingebunden sein. Verfügt die/der BetreuerIn nicht über ein derartiges Forschungsprojekt, kann ein nach FWF Richtlinien ausgearbeiteter Projektantrag bei der/dem CurriculumldirektorIn eingereicht werden, die/der ein Begutachtungsverfahren hinsichtlich der wissenschaftlichen Qualität, Priorität, und der vorhandenen Ressourcen durchführt.

(4) Es müssen die zur Verfügung stehenden Projektmittel oder sonstige Ressourcen ausreichen, um die Durchführung der Dissertation hinsichtlich des Sachaufwandes durchzuführen.

(5) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(6) Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien (§ 94 Abs. 1 UG) mit einer Lehrbefugnis oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation sind berechtigt, im Rahmen eines

Doktoratsstudien-Programms eine Dissertation aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen, sofern sie die unter § 5 (5) geforderten Voraussetzungen und Qualifikationskriterien erfüllen.

(7) Die/Der CurriculumdirektorIn ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß § 7 Abs. 6 gleichwertig ist, sofern sie die unter § 5 (5) geforderten Voraussetzungen und Qualifikationskriterien erfüllen.

(8) Die/Der CurriculumdirektorIn ist berechtigt, Personen ohne eine Lehrbefugnis, die aber die nach § 5 (5) geforderten Voraussetzungen und Qualifikationskriterien erfüllen, zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen. Personen im Postdocstadium, von denen auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Erfüllung der nach § 5 (5) geforderten Qualifikationskriterien zu erwarten ist, können als JuniorbetreuerInnen zur Betreuung von Dissertationen herangezogen werden. Es sollen ihnen aber zur Förderung erfahrene BetreuerInnen zur Seite gestellt werden.

(9) Für einen oder mehrere DissertantInnen ist von der/dem CurriculumdirektorIn am Beginn des Doktoratsstudiums ein Dissertationskomitee einzurichten, das aus der/dem BetreuerIn und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht, wobei ein Mitglied nicht der Organisationseinheit angehören darf, der das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Die Mitglieder des Dissertationskomitees sind den DissertantInnen unverzüglich nach Annahme des Themas bekannt zu geben. Das Dissertationskomitee soll den Fortschritt der Dissertation in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal pro Jahr, beobachten sowie erforderlichenfalls eine Stellungnahme hierüber abgeben und zur Vermittlung bei Problemen zwischen der/dem DissertantIn und der/dem BetreuerIn dienen.

(10) Die entsprechend dem Dissertationsplan abgeschlossene Dissertation ist bei der/dem CurriculumdirektorIn einzureichen. Die/Der CurriculumdirektorIn hat unverzüglich zwei GutachterInnen mit der Begutachtung und Beurteilung der Dissertation zu betrauen (wobei ein/e GutachterIn ein Mitglied der MedUni Wien und ein/e GutachterIn ein/e externe/r GutachterIn sein muss), die die Dissertation innerhalb von längstens vier Monaten ab der Einreichung zu begutachten und zu beurteilen haben. Die/Der BetreuerIn der Dissertation darf nicht als GutachterIn herangezogen werden. Wird die Dissertation nicht fristgerecht begutachtet und beurteilt, hat die/der CurriculumdirektorIn die Dissertation auf Antrag der/des Studierenden einer/m oder zwei anderen GutachterInnen zur Begutachtung und Beurteilung zuzuweisen.

(11) Die/der Studierende hat sich im Rahmen der Dissertation mit der internationalen Fachliteratur auseinanderzusetzen, zur Fragestellung mit Unterstützung der/des Betreuerin/Betreuers adäquate Methoden anzuwenden und auszuwählen, sowie den Fortschritt der Dissertation und der Ergebnisse in geeigneter Form (Projektbuch) zu dokumentieren. Die Dissertation muss in Englisch verfasst werden, wobei das Abstract

jeweils in Englisch und Deutsch abzufassen ist. Der Aufbau der Dissertation soll dem einer wissenschaftlichen Arbeit nach den „Vancouver-Richtlinien“ entsprechen.

Prüfungsordnung

§ 8. Prüfungen sind methodisch so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, objektiv und valide sind.

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Propädeutikums und die Basislehrveranstaltung sind mit einer Lehrveranstaltungsprüfung abzuschließen.
- (2) Die Journal-Clubs, DissertantInnenseminare, Praxisseminare sowie das PhD-Symposium sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Beurteilung der Studierenden erfolgt somit nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der Erfüllung der Anwesenheitspflicht. Begründete Fehlzeiten können innerhalb eines bestimmten Rahmens (Richtwert: 15% der gesamten Lehrveranstaltungsdauer) toleriert werden. Die Beurteilung der aktiven Teilnahme am PhD-Symposium, im Rahmen dessen auch eine Präsentation über das Dissertationsprojekt abzuhalten ist (vgl. § 6 Abs. 2 lit. c), hat im Falle der positiven Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder im Falle der negativen Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (3) Für die Beurteilung der Prüfungen und der Dissertation gilt § 72 UG.
- (4) Der gemeinsam mit der/dem BetreuerIn erstellte Dissertationsplan (§ 7 Abs.3) ist vor dem Dissertationskomitee zu verteidigen und wird von der/dem CurriculumdirektorIn mit einer Note („1“ bis „5“) gemäß § 72 Abs. 2 UG beurteilt.
- (5) Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen, die Verteidigung des Dissertationsplans, die Zwischenbegutachtungen durch das Dissertationskomitee und die positive Beurteilung der Dissertationsschrift sind Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum.
- (6) Zum Zeitpunkt des Rigorosums soll mindestens eine Veröffentlichung mit der/dem DissertantIn als ErstautorIn in einem international anerkannten „Peer-Review“ Journal vorliegen oder zum Druck angenommen sein.
- (7) Im Rigorosum wird das umfassende Wissen der/des KandidatIn im Fachbereich von einer Prüfungskommission – bestehend aus einer/m Vorsitzenden und zwei PrüferInnen – überprüft. Die PrüferInnen sind auf Grund der fachlichen Nähe zum Dissertationsthema von der/dem CurriculumdirektorIn zu bestimmen, aber sollen kein Naheverhältnis zur/zum KandidatIn haben. Die/der BetreuerIn der Dissertation darf nicht als Mitglied der Prüfungskommission herangezogen werden. Der/die Curriculumdirektor/in kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden aus wichtigem Grund anstelle eines/einer vorgeschlagenen Prüfers/Prüferin eine/n andere/n Prüfer/in heranziehen. Im Rahmen des

Rigorosums soll beurteilt werden, ob die/der KandidatIn die Fähigkeit besitzt, das erworbene Wissen im Gebiet des jeweiligen Programmthemas anzuwenden.

(8) Das Rigorosum beinhaltet Themen

1. aus der Dissertation inklusive des für die jeweilige wissenschaftliche Fragestellung relevanten aktuellen Wissensstandes sowie
2. aus dem Fachgebiet des Dissertationsthemas.

(9) Das Rigorosum wird im Rahmen eines öffentlichen Vortrages („Defensio dissertationis“) mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion durchgeführt, bei der primär die Prüfungskommission Fragen zu stellen hat, an der aber auch das Auditorium teilnehmen kann. Die Prüfungskommission hat die Wissenschaftlichkeit der Arbeit und das Fachwissen der/des KandidatIn zu beurteilen. Die professionelle Qualifikation der/des Kandidatin/Kandidaten und die professionelle Dimension der Arbeit sollen während des Rigorosums zum Ausdruck kommen. In begründeten Fällen (z.B. Patentverfahren) ist die/der CurriculumdirektorIn berechtigt, auf Antrag der/des Studierenden und/oder der/des Betreuerin/Betreuers nur eine qualifizierte Zuhörerschaft zuzulassen.

(10) Das Rigorosum wird in Englisch abgehalten.

(11) Das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. alle Lehrveranstaltungen,
2. die Dissertation und
3. das Rigorosum im Dissertationsfach

positiv absolviert sind. Alle Teile sind wesentliche Bestandteile der Beurteilung. Eine negative Beurteilung in einem Bereich kann nicht durch Leistungen im anderen Bereich kompensiert werden.

Anrechenbarkeiten zwischen den Doktoratsstudien der Medizinischen Universität Wien

§ 9. (1) Lehrveranstaltungen (Propädeutikum, Basisvorlesung, Basisseminar, Basislehrveranstaltung, DissertantInnenseminare, Journal-Clubs und Teilnahme am PhD-/Dissertations-Symposium sowie Verteidigung des Arbeitsplans/Dissertationsplans), die in einem der Doktoratsstudien der Medizinischen Universität Wien absolviert werden, werden gegenseitig voll anerkannt.

(2) Bei einem Umstieg vom PhD-Studium (UN094) auf das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft (UN790) werden Studierenden, die nach dem Studienplan UN094 alle Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen haben und deren Dissertation approbiert wurde, die erbrachten Leistungen voll anerkannt.

(3) Die Leistungen von Studierenden, die nach dem Studienplan UN790 alle Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen haben, und deren Dissertation approbiert

wurde, werden bei einem Umstieg vom Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft (UN790) auf PhD-Studium (UN094) voll anerkannt, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Vorliegen einer Erstautorpublikation der/des Studierenden auf dem Gebiet des Dissertationsthemas in einem Top Journal (ISI Ranking).
- Anstellung aus einem Forschungsprojekt für mindestens ein Jahr (ohne jegliche Einbindung in eventuelle klinische Routinetätigkeiten).

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Diese Änderung des Curriculums tritt mit 1.10.2025 in Kraft.

(2) *entfällt*

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilía